

Vorsorgevollmacht

Ich,geb. am
Vollmachtgeber/in

wohnhaft inTelefon

erteile hiermit Vollmacht an:

.....geb. am
Bevollmächtigte Person

wohnhaft inTelefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt auch in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitspflege und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich dadurch einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1904 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung entscheiden (§ 1906 Abs. 4 BGB), solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen entscheiden (§ 1906a Abs. 1 BGB). Sie darf über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden, wenn ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1906a Abs. 4 BGB in Betracht kommen. Diese Entscheidungen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.
- Sonstige Befugnisse, z. B. Einwilligung in eine Organspende:

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und einen vorhandenen kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtlichen Einwilligungen.

4. Geld und Vermögen:

- Sie darf meine Geldangelegenheiten und mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, insbesondere:
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,
 - Verbindlichkeiten eingehen,
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

Hinweise: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollte man auf die von der Bank angebotene Konto- und Depotvollmacht zurückgreifen. Die Vollmacht sollte man grundsätzlich in der Bank unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung werden hierdurch ausgeräumt. Für Grundstücks- und Immobiliengeschäfte, z.B. Veräußern oder Belasten von Grundstücken sowie für Handelsgewerbe, wird eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht empfohlen.

5. Post und Fernmeldeverkehr:

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr, einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen, insbesondere auch für die Einrichtung, Übernahme und Aufhebung elektronischer Zugänge und Berechtigungen. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen abgeben, z.B. Vertragsabschlüsse und Kündigungen durchführen.

6. Vertretung vor Gericht:

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

7. Selbstvertretung:

- Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; sie ist daher auch berechtigt zur Vertretung bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten.

8. Betreuungsverfügung:

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

9. Geltung über den Tod hinaus:

- Die hiermit erteilte Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

10. Weitere Regelungen:

.....
Hinweise: Diese Vollmacht sollte man nur einer Person seines Vertrauens erteilen. Es empfiehlt sich außerdem, diese Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes beglaubigen oder von einem Notar beurkunden zu lassen. Beide prüfen die Identität des Vollmachtgebers. Der Notar prüft zusätzlich dessen Geschäftsfähigkeit. Durch diese Feststellung kann im Banken- und Rechtsverkehr eine bessere Akzeptanz der Vollmacht erreicht werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vollmachtgeber/in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bevollmächtigter/r

Beglaubigungsvermerk: